

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 12 (1905)

Heft: 23

Artikel: Verfahren zur Erhöhung der Zersetzlichkeit von Zinnchloridlösungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfahren zur Erhöhung der Zersetzlichkeit von Zinnchloridlösungen

beim Beizen und Beschweren von Seide und anderen Textilfasern.

Von Karl Eduard Carstanjen in Krefeld D. R.-P. No. 163,322, Kl. 8 k vom 20. September 1905

Die Neuheit in dem Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass dem Zinnchloridbade schwefelsaure Salze der Alkalimetalle einschliesslich des Ammoniums, der Metalle der alkalischen Erden oder des Aluminiums zugesetzt werden. Die Verwendung von Zinnchlorid in der Färberei zum Beizen und Beschweren von Seide und anderen Textilfasern beruht auf der Zersetzung dieses Salzes in einer grossen Menge Wasser beim Waschen der mit Salz getränkten Textilfasern, sei es mit der Hand, sei es mit der Waschmaschine. Bei dieser Zersetzung wird auf der Faser Zinnoxid niedergeschlagen. Die Wirkung wird erhöht, je schneller und vollständiger die Zersetzung vor sich geht. In derselben Weise wie Zinnchlorid verhält sich auch das Zinksalz, dessen Verwendung zu dem angegebenen Zweck bereits vorgeschlagen wurde. Das neue Verfahren besteht nun darin, dass zu den Zinnchloridlösungen schwefelsaures Natrium oder analoge Salze zugesetzt werden, ohne darin Fällungen zu erzeugen. Das schwefelsaure Natrium hat sich als ganz besonders geeignet erwiesen; es haben aber auch die Sulfate der ganzen Alkaligruppe einschliesslich des Ammoniums, sowie der Metalle der alkalischen Erden und des Aluminiums gleiche Eigenschaften. Wirtschaftlich kommt jedoch nur das Sulfat des Natriums als weitaus am billigsten in Betracht. Die zuzusetzende Menge des Salzes richtet sich nach dem betreffenden Material und nach dem gewünschten Effekt. In normalen Fällen hat der Erfinder einen Zusatz von 1 Teil schwefelsauren Natrons oder eines anderen der genannten Salze auf 2 Teile Zinnchlorid von 50° Bé für sehr vorteilhaft gefunden, und es war dann die Erschwerungswirkung eines auf 30° Bé verdünnten Bades die gleiche, wie bei einem Bade aus reinem Chlorzinn von 30° Bé.

Die genannte Mischung gibt, indem sich infolge der grösseren Zersetzbarkeit verhältnismässig mehr Zinnoxid auf der Faser fixiert als aus der reinen Zinnchloridlösung, ein gleiches Ergebnis wie die letztere. Dabei wird noch bemerkt, dass ausser Zinnoxid noch andere Metalloxyde, wie beispielsweise bei Anwendung von Tonerdesulfat Aluminiumoxyd oder -hydroxyd auf der Faser bei Ausführung des vorliegenden Verfahrens nicht fixiert werden.

Die wesentlichen neuen technischen Wirkungen und Fortschritte sind hierbei: 1. Ersparnis von Chlorzinn, da sich ein grösserer Teil auf der Faser fixiert und ein kleinerer Teil den Waschwässern zugeführt wird. 2. Ersparnis an Arbeitskräften, da bei gleicher Höhe in der Erschwerung meist eine oder zwei Operationen auf dem Erschwerungsbad in Wegfall kommen. Die Seidenfaser bleibt bei der neuen, vorerwähnten Behandlung erheblich elastischer als bei der Behandlung im reinen Chlorzinnbade.

Die Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie bemerkt hierzu: Chemisch neu ist die Wirkung zwischen Glaubersalz und Zinnchlorid nicht, es ist vielmehr allgemein bekannt, dass sich eine Glaubersalzlösung gegenüber einer Lösung von Zinnchlorid ähnlich einem schwachen Alkali verhält und das Zinn als Oxydhydrat abscheidet. $\text{SnM}_4 + 4\text{Na}_2\text{SO}_4 + 4\text{H}_2\text{O} = 4\text{NaHSO}_4 + 4\text{NaCl} + \text{Sn}(\text{OH})_4$.

Neu ist die Verwendbarkeit dieser Reaktion zu Beiz- und Beschwerungszwecken. Da nach der obigen Gleichung alles Zinnchlorid als Oxyd niedergeschlagen wird, so lässt sich voraussagen, dass man nach dieser Methode mit weniger Zinnchlorid denselben Effekt erzielt, wie mit mehr nach der früheren Methode, da hierbei neben Oxydhydrat auch ein saures Salz entsteht, das mit den Waschwässern verloren geht. (Dr. W. „Seide“)

Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands.

Am 2. November d. J. hat sich in Düsseldorf der „Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands“ konstituiert; es gehören ihm mit wenigen Ausnahmen alle Fabrikanten von seidenen Blusen- und Kleiderstoffen an und es sind auch die Zürcher-Firmen für ihre in Süd-Deutschland liegenden Etablissements der Vereinbarung beigetreten. Zweck des Verbandes ist, die einheitliche Regelung der Zahlungsbedingungen, sowohl den Grossisten, als der übrigen Kundschaft gegenüber für den Verkauf von Waren, die in Deutschland hergestellt und in Deutschland selbst vertrieben werden.

Die wichtigsten Vertragsbestimmungen lauten wie folgt:

Alle Lieferungen bis zum 24. eines Monats ab Fabrik oder Lager valutieren per Schluss des Versandmonats; Lieferungen vom 25. eines Mts. ab per 1. des folgenden Monats, der dann als Versandmonat gilt.

Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden.

Zahlungsbedingungen für die Mitglieder des Fabrikanten-Verbandes untereinander und den Mitgliedern der „Vereinigung der Deutschen Samt- und Seidenstoff-Grossisten“ gegenüber: Für Barzahlung am Schluss des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 6%; für Barzahlung am Schluss des 2. Monats 5%, am Schluss des 3. Monats 4%, am Schluss des 4. Monats 2%, am Schluss des 5. Monats 1%; die Barzahlung am Schlusse des 6. Monats hat netto zu erfolgen. Am Schluss des 3. Monats können auch 3 Monats-Accepte mit 1% als Zahlung angenommen werden.

Die Zahlungsfristen gelten als innegehalten, wenn die Regulierung innerhalb derselben abgesandt wird. Falls der Monatsschluss auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, so darf eine am 1. Werktag des folgenden Monats abgesandte Regulierung noch als im Vormonat abgesandt angesehen werden. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so ist